

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erstellung eines Verwaltungsgebäudes für die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern aus den Mitteln des dafür angesammelten Spezialfonds.

(Vom 25. November 1902.)

Tit.

Mit Botschaft vom 24. November 1893 verlangten wir von der Bundesversammlung für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes und eines chemischen Laboratoriums der eidgenössischen Alkoholverwaltung in Bern einen Kredit von Fr. 575,000.

Die Bedürfnisfrage wurde im Schoße der eidgenössischen Räte nicht bestritten; dagegen beschlossen diese im April 1894 mit Rücksicht auf die damals etwas prekär gewordene Finanzlage der Alkoholverwaltung, einstweilen bloß den Grund und Boden für die beiden projektierten Gebäude anzukaufen und nur die dringendere der beiden Bauten, das Chemiegebäude, sofort zur Ausführung zu bringen.

Als Bauplatz wurde eine Parzelle an der Länggaß- und Bühlnstraße gewählt. Das Chemiegebäude konnte im Sommer 1896 von der betreffenden Dienstabteilung bezogen werden.

Die für die genannten Zwecke, sowie für die Vorstudien zum Hauptgebäude bis Ende 1901 ausgelegte Summe von Fr. 172,109. 65 ist aus den Betriebüberschüssen getilgt worden.

Am 21. Dezember 1898 sodann genehmigten Sie unsern Antrag, es sei zur Erstellung des verschobenen Baues ein Baufonds zu gründen und demselben eine erste Einlage von Fr. 50,000 zuzuwenden. Weitere Einlagen von Fr. 150,000 und von Fr. 100,000 bewilligten Sie uns aus den Erträgen der Jahre 1898 und 1899, so daß der Fonds zur Zeit exklusive Zinsen Fr. 300,000 besitzt. Der Zinszuwachs wird sich bis Ende 1903 auf rund Fr. 40,000 belaufen.

Auf Wunsch der Delegation der Alkoholkommissionen arbeitete die Alkoholverwaltung ein Programm zur Veranstaltung einer öffentlichen Plankonkurrenz aus, zu welchem unter anderm auch die inzwischen von der Direktion der eidgenössischen Bauten erstellten Vorprojekte als Grundlage dienten.

Nachdem die Alkoholkommissionen das Programm zustimmend begutachtet hatten, ermächtigten wir im Dezember 1899 unser Finanzdepartement, auf Grund desselben durch die Direktion der eidgenössischen Bauten einen Wettbewerb für Entwürfe zu einem Verwaltungsgebäude ausschreiben zu lassen. An der Konkurrenz beteiligten sich 60 Bewerber; vier derselben erhielten Prämien.

Hierauf beauftragte die Direktion der eidgenössischen Bauten Herrn Architekt Hünerwadel, in Anlehnung an die prämierten Projekte Pläne und Kostenanschläge auszuarbeiten.

Bei der Aufstellung dieser Pläne und Kostenberechnungen wurde hauptsächlich versucht, unter möglichster Einhaltung des angenommenen Programmes die Baukosten so zu beschränken, daß dieselben im wesentlichen aus den Mitteln des angesammelten Fonds bestritten werden können.

Es sind zu diesem Behufe mehrere Varianten aufgezeichnet und berechnet worden, von denen die vorliegende, als Projekt IV bezeichnete und von einem detaillierten Kostenanschlag begleitete Lösung — vorbehaltlich einiger Modifikationen in Einzelheiten — als zur Ausführung geeignet erscheint.

Das Gebäude kommt nach diesem Projekt an die Kreuzung der Länggaßstraße mit der Bühlstraße und der Mittelstraße des Länggaßquartiers in Bern in einer Entfernung von zirka 20 m. neben das Chemiegebäude der Verwaltung zu stehen.

Der Grundriß hat Ellbogenform. Der längere Flügel des Gebäudes macht Front gegen Südosten, der kürzere Flügel gegen Nordosten.

An Geschossen sind vorgesehen: Ein Keller-, resp. Souterrain-geschoß, ein Erdgeschoß, ein I. Stock, ein II. Stock und ein Dachstock.

Die für die Verwaltung bestimmten Räume haben folgende Quadratinhalte:

Kellergeschoss. Lichte Höhe: 3 m.:

Geschäftsbücherarchiv	94 m ²
Magazine für alte Akten und altes Mobiliar	68 "
Zentralheizung und Kohlenräume	88 "
Dependenzen zum II. Stock	75 "
Zusammen	325 m²

Erdgeschoss. Lichte Höhe: 3,80 m.:

Sitzungszimmer	44 m ²
Hauptbuchhalter	20 "
Buchhaltung A	38 "
" B	22 "
" C	21 "
Archiv der Buchhaltung	23 "
Hauptrevisor	20 "
Revisor und Revisorat mit Archiv	55 "
Disponibel	30 "
Hauswartloge	17 "
Zusammen	290 m²

I. Stock. Lichte Höhe: 3,50 m.:

Direktor	36 m ²
Vorzimmer	18 "
Adjunkt (Vizedirektor)	26 "
Kanzlei A	39 "
Kanzlei B	44 "
Registratur	31 "
Kopierzimmer	23 "
Bibliothek	18 "
Übersetzer und Drucksachenarchiv	39 "
Kanzlei C	39 "
Spritmusterzimmer	24 "
Zusammen	337 m²

Im II. Stock, lichte Höhe: 3,40 m., bleiben zwei Wohnungen disponibel, und zwar:

1 Wohnung mit 6 Zimmern; nutzbare Grundfläche	227 m ²
1 " " 3 " " " "	131 "
Nutzbare Grundfläche	<u>358 m²</u>

nebst allen nötigen Dependenzen im Kellergeschoß und im Dachstock.

Die Zimmer dieser Wohnungen können eventuell auch als Bureauräume benützt werden.

Dachstock. Lichte Höhe: 2,60 m.:

Abwartwohnung mit 4 Zimmern und Dependenzen, zusammen	140 m ²
Dependenzen der Verwaltung zusammen	55 "
Dependenzen der Wohnungen des II. Stockes	104 "
Zusammen	<u>299 m²</u>

Für das Äußere des Gebäudes ist eine einfache Sandsteinarchitektur mit zum Teil verputzten Mauerflächen angenommen worden.

Für das Innere ist eine ganz bescheidene Ausstattung mit möglicher Einschränkung aller Arbeiten dekorativer Natur vorgesehen.

Behufs Feststellung der Kosten ist ein detaillierter Kostenschlag aufgestellt worden, der mit einer reinen Baukostensumme von rund Fr. 310,000 und einer Gesamtkostensumme von Fr. 341,000 abschließt. Zur Deckung derselben werden die Ende 1903 verfügbaren Mittel des Fonds nahezu ausreichen. Die Mehrausgaben über den Fonds hinaus werden sich in so bescheidenen Grenzen halten, daß sie ohne Schwierigkeit aus dem Betriebsüberschusse des Vollendungsjahres aufgebracht werden können.

Nach den Plänen beträgt die überbaute Grundfläche des Gebäudes 593 m²; der Kubikinhalt stellt sich auf 11,895 m³, so daß auf den Kubikmeter rund Fr. 26 Baukosten entfallen.

Die Höhe der Bausumme wird keineswegs durch Reichtum der zur Verwendung kommenden Materialien oder der Architekturformen bedingt, sondern ist allein als eine Folge der Dimensionen des Baues anzusehen, welche ohne erhebliche Änderung des

Lokalitätenprogramms keine wesentlichen Reduktionen ertragen könnten.

Das Zentralamt der Alkoholverwaltung benützt zur Zeit das der Eidgenossenschaft gehörende Haus Bundesgasse 12. In demselben Gebäude sind einzelne Bureaux der Oberzolldirektion untergebracht; die andern dagegen befinden sich in zwei gemieteten Privathäusern (Bundesgasse 10 und Zeughausgasse 28). Durch den Wegzug der Alkoholverwaltung nach der Länggasse würde es unter Ersparung von Mietauslagen möglich gemacht, sämtliche Bureaux der Oberzolldirektion in zweckmäßiger Weise unter einem und demselben Dache zu vereinigen. Gleichzeitig würden auch noch die Mißstände beseitigt, welche den früher bereits vorhandenen sich dadurch zugesellt haben, daß das Zentralamt der Alkoholverwaltung und die chemisch-technische Abteilung derselben seit Erstellung des Chemiegebäudes im Länggaßquartier räumlich sehr weit voneinander getrennt worden sind.

Indem wir Sie ersuchen, dem nachstehenden Entwurfe eines Bundesbeschlusses Ihre Genehmigung erteilen zu wollen, ergreifen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. November 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

**Erteilung eines Kredites von Fr. 341,000 für die
Erstellung eines Verwaltungsgebäudes auf Rechnung
des Baufonds der Alkoholverwaltung.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
25. November 1902,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, auf der im Länggaßquartier in Bern liegenden Landparzelle 707 II, Flur F, ein Verwaltungsgebäude für die Alkoholverwaltung zu erstellen. Es wird dem Bundesrat hierfür ein Kredit von Fr. 341,000 auf Rechnung des zu dem Zwecke angelegten Baufonds eröffnet. Allfällige Mehrkosten über den Betrag dieses Fonds hinaus sind aus dem Betriebsüberschusse der Alkoholverwaltung pro 1904 zu decken.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Gesuch des Zentralvorstandes der deutschschweizerischen Tierschutzvereine um Interpretation oder eventuell Ergänzung des Art. 65 des Bundesgesetzes über den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

(Vom 21. November 1902.)

Tit.

Der Zentralvorstand der deutschschweizerischen Tierschutzvereine hat mit Eingabe, datiert vom 20. März 1902, der Bundesversammlung folgendes Gesuch unterbreitet:

„1. Die Bundesversammlung möchte den Art. 65 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893 dahin interpretieren, daß grobe und gröbere Vergehen gegen die Bundesvorschriften über den Viehtransport unter die Strafbestimmungen dieses Artikels 65 fallen.

„Eventuell, d. h. für den Fall, daß die Interpretation nicht in diesem Sinne stattfände:

„2. Die Bundesversammlung möchte die bezüglichen Strafbestimmungen dahin ergänzen, daß die vorstehend genannten

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erstellung eines
Verwaltungsgebäudes für die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern aus den Mitteln
des dafür angesammelten Spezialfonds. (Vom 25. November 1902.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1902
Date	
Data	
Seite	516-522
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 324

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.